

Berufsauslagen 2022

Person 1 (Berufskosten Person 2 siehe Rückseite)

Kanton Zürich

AHVN13
13-stellig

7 5 6

Gemeinde

Name

Vorname

Arbeitsort / Strasse

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)

- 1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel 201
- 1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700 202
- 1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) *in der Regel begrenzt auf 240 Tage*

Auto: CHF -70 pro km Motorrad: CHF -40 pro km geleastes Fahrzeug

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Abzug CHF ohne Rappen
	x	x	=	x	=	
	x	x	=	x	=	

Zwischentotal

2. Mehrkosten der Verpflegung

- 2.1 bei auswärtiger Verpflegung sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: pro Arbeitstag CHF 7.50 / im Jahr CHF 1'600 206

wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200 208

- 2.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit, pro ausgewiesenem Schichttag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200

Anzahl Tage

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

pauschal 3% des Nettolohnes gem. Lohnausweis, mind. CHF 2'000, höchstens CHF 4'000 212

bzw. effektiv gemäss Aufstellung 213

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt (gemäss Aufstellung, siehe Wegleitung) 2860

5. Aus- und Weiterbildungskosten

pauschal CHF 500 (sofern keine effektiven Aus- und Weiterbildungskosten in der Steuererklärung Seite 3, Ziffer 16.2 zum Abzug gebracht werden) 214

6. Auslagen bei Nebenerwerb

pauschal 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, mind. CHF 800 und höchstens CHF 2'400 216

bzw. effektiv gemäss Aufstellung 217

7. Total der Berufsauslagen 220

Staatssteuer
CHF ohne Rappen

Bundessteuer
CHF ohne Rappen

201		201
202		202
204		204
205	max. CHF 5'000	205
206		206
208		208
210		210
212		212
213		213
2860		2860
214		214
216		216
217		217
220		220

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11.1

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11.1

8. Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Zutreffendes ankreuzen)

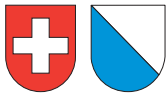
- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels (siehe Wegleitung) 2041
- Zeitersparnis von über 1 Stunde bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges 2042
- Ständige Benützung während der Arbeitszeit auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers 2043
- Unmöglichkeit der Benützung des öffentl. Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gebrechlichkeit (Arztzeugnis beilegen) 2044

Arbeitnehmende die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, können keine Fahrkosten in Abzug bringen.



1061222601261

• StA Form. 360 (2021) UJ 12.21



Berufsauslagen 2022

Person 2 (Berufskosten Person 1 siehe Rückseite)

Kanton Zürich

Name

Vorname

Arbeitsort / Strasse

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)

- 1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel 221
- 1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700 222
- 1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) *in der Regel begrenzt auf 240 Tage*

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage	Auto: CHF -70 pro km		Motorrad: CHF -40 pro km		geleastes Fahrzeug	
		Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Abzug CHF ohne Rappen	
		x	x	=	x	=	
		x	x	=	x	=	

Zwischentotal

2. Mehrkosten der Verpflegung

- 2.1 bei auswärtiger Verpflegung sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: pro Arbeitstag CHF 7.50 / im Jahr CHF 1'600 226

wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht: pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200 228

- 2.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit, pro ausgewiesenem Schichttag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200

Anzahl Tage

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

pauschal 3% des Nettolohnes gem. Lohnausweis, mind. CHF 2'000, höchstens CHF 4'000 232

bzw. effektiv gemäss Aufstellung 233

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt (gemäss Aufstellung, siehe Wegleitung) 2861

5. Aus- und Weiterbildungskosten

pauschal CHF 500 (sofern keine effektiven Aus- und Weiterbildungskosten in der Steuererklärung Seite 3, Ziffer 16.2 zum Abzug gebracht werden) 234

6. Auslagen bei Nebenerwerb

pauschal 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, mind. CHF 800 und höchstens CHF 2'400 236

bzw. effektiv gemäss Aufstellung 237

7. Total der Berufsauslagen 240

Staatssteuer
CHF ohne Rappen

Bundessteuer
CHF ohne Rappen

221								221							
222								222							
224								224							
225								225							
226								226							
228								228							
230								230							
232								232							
233								233							
2861								2861							
234								234							
236								236							
237								237							
240								240							

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11.2

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11.2

8. Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Zutreffendes ankreuzen)

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels (siehe Wegleitung) 2241
- Zeitersparnis von über 1 Stunde bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges 2242
- Ständige Benützung während der Arbeitszeit auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers 2243
- Unmöglichkeit der Benützung des öffentl. Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gebrechlichkeit (Arztzeugnis beilegen) 2244

Arbeitnehmende die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, können keine Fahrkosten in Abzug bringen.



1071222601261